

Statut der Sektion „Institutionelle Familienbildung“

§ 1 Name

- (1) Die Sektion „Institutionelle Familienbildung“ innerhalb der AKF ist der Zusammenschluss auf Bundesebene von Katholischen Familienbildungsstätten und katholischen Einrichtungen mit einem Schwerpunkt Familienbildung.
- (2) Die Sektion „Institutionelle Familienbildung“ trägt nach außen den Namen „familienbildung deutschland. Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung“.
- (3) Rechtsträger ist der AKF e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

In Bezug auf die in § 2 der AKF-Satzung genannten Zwecke und Aufgaben und in deren Umsetzung verfolgt die Sektion „Institutionelle Familienbildung“ insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:

- (1) Erarbeitung und ständige Reflexion der Ziele und Grundlagen der Katholischen Familienbildung unter Berücksichtigung zukunftsweisender Aufgaben.
- (2) Förderung und Ausbau der institutionellen katholischen Familienbildungsarbeit.
- (3) Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Mitgliedseinrichtungen.
- (4) Interessenvertretung der Mitgliedseinrichtungen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen auf Bundesebene unter Beachtung der Eigenständigkeit der Mitglieder.
- (5) Zusammenarbeit mit familienbildungsrelevanten Organisationen auf Bundesebene.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene für die Mitgliedseinrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können katholische Familienbildungsstätten und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft mit einem Schwerpunkt Familienbildung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. nach Kündigung durch das Mitglied.
 2. wenn die Zugehörigkeit nach § 3 (1) nicht mehr gegeben ist.
 3. durch Ausschluss durch das Leitungsteam.
Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz.

§ 4 Organe

Organe der Sektion sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Leitungsteam

§ 5 Mitgliederversammlung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“

- (1) Mit Stimmrecht gehören der Mitgliederversammlung je ein/e Vertreter/in der unter § 3 (1)
 - a. genannten Mitglieder, der/die Vorsitzende der AKF und ein weiteres gewähltes Mitglied des Vorstandes der AKF an.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der AKF und der/die Bildungsreferent/in der Sektion gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Aufgaben:

1. Wahl der vier Vertreter/innen der Mitgliedseinrichtungen für das Leitungsteam. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Entgegennahme der Berichte aus den Bundesländern.
 3. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen und Bestätigung des Unterhaushaltes „Sektion Institutionelle Familienbildung“ der AKF.
 5. Entlastung des Leitungsteams
 6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 7. Festlegung von Grundsatzfragen und Leitlinien der Sektion „Institutionelle Familienbildung“
 8. Beschlussfassung bei Anträgen
 9. Festlegung der Kriterien der Mitgliedschaft
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Leitungsteams
 11. Änderungen des Statuts
 12. Beschluss über die Auflösung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“
- (4) Stimmrecht und Beschlussfassung:
1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich auf Grund einer schriftlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Wenn mehrere Mitglieder aufgrund eines Verbundes (beispielsweise eines Bildungsforums) den gleichen Rechtsträger haben, kann ein einzelnes Mitglied, zusätzlich zu seiner eigenen, bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist möglich, wenn mindestens eine der beiden Stimmübertragungen durch ein Mitglied aus dem gleichen Rechtsträger erfolgt. In diesem Sonderfall kann ein Mitglied, einschließlich seiner eigenen Stimme, bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.
 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte erschienen oder vertreten, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
 3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss, der die Änderung des Statuts „Institutionelle Familienbildung“, die Auflösung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ oder ihre Zweckänderung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sein muss. Änderungen dieses Statuts bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des AKF e.V.
 4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift ist von dem/von der Protokollführer/in und einem Mitglied des Leitungsteams zu unterschreiben.
 5. Außer den Anträgen zur Tagesordnung können in Verlauf der Mitgliederversammlung Initiativanträge zu aktuellen neuen Beratungsgegenständen, z.B. Resolutionen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert und spätestens vier Stunden vor Ende der Mitgliederversammlung dem Leitungsteam vorliegen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Bei Änderungsanträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das Leitungsteam und zwar mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Versammlung.
3. Anträge sind bis spätestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 6 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus:

- a) den in der Mitgliederversammlung gewählten vier Vertreter/innen der Mitgliedseinrichtungen,
- b) einem gewählten Mitglied des Vorstandes der AKF und dem/der Geschäftsführer/in der AKF.
- c) Der/ die Bildungsreferenten/in der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ gehört dem Leitungsteam mit beratender Stimme an.

(2) Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

1. Wahl der beiden Vertreter/innen der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der AKF.
2. Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes und Bekanntgabe desselben an die Mitglieder
3. Planung der Arbeit der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte in Bezug auf die Sektion „Institutionelle Familienbildung“
5. Aufstellung des jährlichen Unterhaushaltes „Sektion Institutionelle Familienbildung“ und Vorlage der Jahresrechnung, Abstimmung darüber mit dem Vorstand der AKF
6. Einberufung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen nach Bedarf
7. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Interessenvertretung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ nach außen und innen
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Für die Aufgaben der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ stehen zur Verfügung:

- (a) Bildungsreferent/in (100 % BU)
- (b) Bildungsreferent/in (50% BU)
- (c) Sachbearbeiter/in (75% BU).

Die Aufgabenverteilung wird mit der AKF abgestimmt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ liegt beim dem/der Geschäftsführer/in der AKF.

§ 8 Ausschluss der persönlichen Haftung

Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen ist ausgeschlossen. Das Leitungsteam ist im Rahmen seiner Vertretungsmacht nicht berechtigt, die Mitglieder persönlich zu verpflichten.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den AKF e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Tätigkeit der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ zu verwenden hat.
- (2) Im Übrigen erhalten die Mitglieder weder bei Ausscheiden aus der Sektion „Institutionelle Familienbildung“ noch bei Auflösung oder Aufhebung derselben oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes irgendwelche Leistungen aus dem Vermögen der Sektion „Institutionelle Familienbildung“.

Als Entwurf beschlossen von der Mitgliederversammlung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung am 30. Mai 2017

Bestätigt und mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung AKF e.V. am 13. September 2017

Ergänzung 6 unter § 5 Mitgliederversammlung der Sektion „Institutionelle Familienbildung (4) Stimmrecht und Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung am 21. Juni 2023 beschlossen